



II-2765 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DIE BUNDESMINISTERIN  
für Umwelt, Jugend und Familie  
DKFM. RUTH FELDGRILL-ZANKEL  
Z. 70 0502/159-Pr.2/91

A-1031 WIEN, DEN.....5...Juli 1991 ....  
RADETZKYSTRASSE 2  
TELEFON (0222) 711 58

1078 IAB

1991 -07- 10

zu 1072 IJ

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates

Parlament  
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Langthaler, Freunde und Freundinnen haben am 14. Mai 1991 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage mit der Nr. 1072/J betreffend EWR-Verhandlungen gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- 1) Welche Gesetze, speziell welche Paragraphen dieser Gesetze, die die Umwelt betreffen, müssen bei einem EWR-Beitritt Österreichs geändert werden?
- 2) Welche Paragraphen des Abfallwirtschaftsgesetzes und des ALSAG (einschl. VO gef. Abfälle) müssen bei einem EWR-Beitritt geändert werden?
- 3) Welche Paragraphen des Lebensmittelrechts müssen bei einem EWR-Beitritt geändert werden?
- 4) Welche Paragraphen der Gewerbeordnung (einschließlich Heizöl-VO, Kraftstoff-VO, ChemischR-VO, Bitumen-VO, CKW-VO, Schwefel-LV, RohrLG) müssen bei einem EWR-Beitritt Österreichs geändert werden?

- 2 -

- 5) Welche Paragraphen des Luftreinhaltegesetzes für Kesselanlagen (einschl. LRV-K 1989) müssen bei einem EWR-Beitritt Österreichs geändert werden?
- 6) Welche Paragraphen des Berggesetzes (einschl. Staub-VO, BHauptmann) müssen bei einem EWR-Beitritt Österreichs geändert werden?
- 7) Welche Paragraphen des Wasserrechtsgesetzes (einschl. Gefahren-VO) müssen bei einem EWR-Beitritt Österreichs geändert werden?
- 8) Welche Paragraphen des Waschmittelgesetzes (einschl. Phosphat-VO und WMKenn-VO) müssen bei einem EWR-Beitritt Österreichs geändert werden?
- 9) Welche Paragraphen des Chemikaliengesetzes (einschl. StaatenVO, AnmV, FCKW-VO, Giftabgabe, ChemV, Gift-NachmeldeV, mindgift. Zub., GiftVO, FormaldehydV, vollhall. FCKW, AsbestV) müssen bei einem EWR-Beitritt Österreichs geändert werden?
- 10) Welche Paragraphen des Wasserbautenförderungsgesetzes, der Wasserwirtschaftsfondsförderungsrichtlinien 1986, des Umweltfondsgesetzes, der Richtlinien zum Umweltfondgesetz, des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfondsgesetzes, der Haftungsermächtigung für Kreditgebarungen des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds, des Umweltkontrollgesetzes, sowie des Strafgesetzbuches müssen bei einem EWR-Beitritt Österreichs geändert werden?
- 11) Welche Paragraphen des Forstgesetzes (einschl. GefZonen, Schutzwald, Waldplan, Forstschutz, Forst-Luft) müssen bei einem EWR-Beitritt Österreichs geändert werden?

- 3 -

- 12) Sollten Sie als Antwort geben, daß noch alles in Verhandlung ist, wie können Sie dann in der Öffentlichkeit und auch in parlamentarischen Anfragebeantwortungen sagen, daß es zu keinen Verschlechterungen der Umweltstandards, sowie der Umweltgesetzgebung kommen wird?
- 13) Können sie sicherstellen, daß es bei einem EWR-Beitritt Österreichs, in keinem Fall zu einer Verschlechterung der Normen in den oben genannten Gesetzen kommen wird?
- 14) Wenn nein; in welchen Bereichen ist mit Verschlechterungen zu rechnen?
- 15) Sollten Verschlechterungen in der Umweltgesetzgebung, bzw. Verschlechterungen für die Umwelt bei einem EWR-Beitritt Österreichs unvermeidbar sein, werden Sie sich gegen einen EWR-Beitritt aussprechen?

ad 1:

In den letzten beiden Jahren wurden in Vorbereitung der EWR-Verhandlungen umfangreiche Rechtsvergleiche zwischen den EG-Regelungen und dem österreichischen Recht sowohl in meinem Ressort als auch in den anderen mit Umweltbelangen befaßten Ressorts durchgeführt.

Wie bereits bei der Beantwortung der Anfragen 558/J und 1000/J angeführt, handelt es sich bei den EG-Regelungen im Umweltbereich meist um Mindestnormen, sodaß in Österreich bestehende strengere Normen beibehalten werden können. Für einige produktrelevante Bereiche, die in Österreich strenger geregelt sind als in der EG, wurden Vorbehalte und Übergangsfristen ausgehandelt bzw. werden diese Bereiche vorerst nicht vom EWR erfaßt und sollen innerhalb einer bestimmten Frist gemeinsam überprüft werden.

- 4 -

Legistische Maßnahmen werden daher vor allem dort notwendig sein, wo noch keine, bestehenden EG-Regelungen entsprechende Bestimmungen bestehen (UVP, Umweltinformation), oder wo formelle Anpassungen (z.B. Berichtspflichten) umzusetzen sind.

Hinsichtlich der einzelnen Gesetze verweise ich auf die Beantwortungen zu den folgenden Fragen.

ad 2:

Im Abfallbereich liegen Änderungsvorschläge der Abfallrichtlinien der EG vor, die vor allem gefährliche Abfälle betreffen, sowie ein Vorschlag betreffend eine Verordnung über die Verbringung von Abfällen.

Einvernehmen besteht darüber, daß eine Anpassung an die derzeit gültigen, jedoch überholten und derzeit in Änderung befindlichen Richtlinien nicht zu erfolgen hat. Eine abschließende Aussage darüber, welche Paragraphen allenfalls noch geändert werden müssen, kann erst nach der Annahme der gegenständlichen Vorschläge durch den Rat erfolgen.

Eine Änderung des Altlastensanierungsgesetzes ist nicht erforderlich.

ad 3:

Die Beantwortung dieser Frage fällt in den Aufgabenbereich des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz.

ad 4:

Die Beantwortung dieser Frage fällt in den Aufgabenbereich des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten.

- 5 -

ad 5:

Es sind keine meritorischen Änderungen betreffend die Grenzwerte nach LRG-K und LRV-K nötig.

ad 6:

Für die Beantwortung dieser Frage ist der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zuständig.

ad 7 und 11:

Die Beantwortung dieser Fragen fällt in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft.

ad 8:

Das österreichische Waschmittelgesetz sowie die genannten Verordnungen enthalten - ebenso wie die Gesetze der EG-Mitgliedsstaaten - einige zusätzliche Regelungen gegenüber den einschlägigen EG-Richtlinien. Sie widersprechen diesen jedoch nicht, ergänzende Regelungen sind zulässig. Die österreichischen Bestimmungen bedürfen daher keiner Änderung.

ad 9:

Die chemikalienrechtlichen Bestimmungen in Österreich (wie auch in den anderen EFTA-Ländern) enthalten einige strengere, ergänzende Regelungen gegenüber den Richtlinien der EG. Bereits bestehende strengere Regelungen, was vor allem bei den Stoffverboten und -beschränkungen (Asbest, PCP etc.) der Fall ist, wurden von der EG in den EWR-Verhandlungen bereits akzeptiert. Bei der Einstufung und Kennzeichnung beharrt Österreich (wie die anderen EFTA-Länder) auf die über die EG hin-

- 6 -

ausgehenden Anforderungen. Aufgrund der unterschiedlichen Regelungen in den EFTA-Staaten wird dieser Bereich daher für zwei Jahre aus dem EWR ausgeklammert und soll dann einer Revision unterzogen werden.

ad 10:

Ein Vergleich der Rechtsvorschriften über die Förderungen im Umweltbereich hat ergeben, daß nach den österreichischen Förderungsrichtlinien teilweise höhere Förderungssätze möglich sind, als es nach den EG-Regelungen zulässig ist. Die Praxis der Förderungen ist annähernd EG-konform.

In meinem Ressort ist eine umfassende Umgestaltung der Rechtsgrundlagen des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds zur Zusammenführung und Straffung der Förderungen geplant, in der auch die notwendigen Anpassungen im Hinblick auf EG-Bestimmungen vorgenommen werden sollen.

Beim Umweltkontrollgesetz sowie beim Umweltstrafrecht sind keine Änderungen erforderlich.

ad 12:

Der EWR muß durch einen neu zu errichtenden Vertrag begründet werden, dessen Inhalt Gegenstand von Verhandlungen ist und nicht von vornherein feststeht. Bei diesen Verhandlungen können verschiedene Punkte zur Disposition stehen, andere wieder stellen unverzichtbare Positionen dar. Österreich kann in den EWR-Verhandlungen von niemandem gezwungen werden, unverzichtbare Positionen aufzugeben. Aus diesem Grund kann schon jetzt gesagt werden, daß es zu keinen Verschlechterungen der Umweltstandards kommen wird.

Wie die oben angeführten Ergebnisse der Verhandlungen im Abfall- und Chemikalienbereich zeigen, war die Antwort, daß

- 7 -

Verhandlungen noch im Gange sind, es aber zu keiner Verschlechterung der österreichischen Umweltstandards kommen wird, durchaus zutreffend.

ad 13 und 14:

Bestehende Normen im Umweltbereich werden im Sinne der EG-Richtlinien nur dann abgeändert werden, wenn die Umweltstandards in der EG zumindest gleichwertig sind. Daher wird es - auch soweit Gesetzesänderungen erforderlich sind - zu keiner Verschlechterung der Normen kommen.

ad 15:

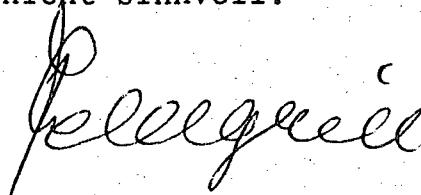
Nach den vorliegenden Ergebnissen der Verhandlungen über den Europäischen Wirtschaftsraum ist ein derartiger Vertrag aus Sicht des Umweltschutzes sinnvoll. Ziel der österreichischen Bundesregierung ist aber ein Beitritt zu den Europäischen Gemeinschaften, weil nur ein EG-Mitglied volle Rechte und Pflichten in den Gemeinschaften hat.

Der Europäische Wirtschaftsraum stellt aber einen Schritt in diese Richtung dar und gibt Österreich die Möglichkeit, sowohl an den vier Freiheiten des Binnenmarktes, also der Freiheit des Warenverkehrs, des Personenverkehrs, des Dienstleistungsverkehrs und des Kapitalverkehrs weitgehend teilzunehmen und im Bereich von flankierenden und horizontalen Politiken, daher auch im Bereich des Umweltschutzes, wesentlich enger als bis dato mit der EG zusammenarbeiten.

Es darf z.B. darauf hingewiesen werden, daß EFTA-Experten gemeinsam mit EG-Experten in Komitees arbeiten werden und damit in die Fortschreibung von EG-Gesetzen eingebunden sind und auch die Möglichkeit haben werden, auf strengere Stan-

- 8 -

dards hinzuwirken. Ebenso werden wir an den EG-Umweltforschungsprogrammen voll und gleichberechtigt teilnehmen können. Ein Aussprechen gegen einen EWR-Beitritt erschiene daher auch aus Sicht des Umweltschutzes und im Lichte der Antworten auf die vorigen Fragen nicht sinnvoll.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'P. Pellegrini', written in a cursive style.